



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

L

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 11.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG -) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 13.12.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

Anhang zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen

Objekt:
In der Lieth 4
Klagebach 21, 23

In den unten aufgeführten Objekten unterhält die Gemeinde Schalksmühle folgende Wohnungen, die zusätzlich für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden und als solche bestimmt sind:

<u>Objekt:</u>	<u>Wohnung:</u>
Klagebach 29	1. OG und DG
Hälverstraße 23	2. OG
Strücken 4	1. OG links 2. OG links 2. OG rechts
5	1. OG rechts
10	EG links
20	EG

Linscheider Str. 34	EG links
	OG links
	DG links
	DG rechts
36	OG rechts
38	DG links
	DG rechts
40	EG links
	OG links
	OG rechts

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 11.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg